

Jahresbericht 2019



Inhalt:

	Seite
1. Einleitung	2
1.1. Rahmenbedingungen	2
1.2. Zielgruppe und Problemlagen	3-4
1.3. Konzeptionelle Erweiterung	4
2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten	4
2.1. Alter	5
2.2. Geschlecht	5
2.3. Verteilung nach Bezirken	6
2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache	6-7
2.5. Haushaltsstruktur	7-8
2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation	8
2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall	8-9
2.8. Leistungserfassung	9
3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis	10
3.1. Fall 1: Abwendung einer fristlosen und fristgerechten Kündigung	10
3.2. Fall 2: Gefährdung des Mietverhältnisses durch verspätete Wohngeldbewilligung	10-11
3.3. Fall 3: Bürokratie als „Stolperstein“ bei der Überwindung von Obdachlosigkeit	11
4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit	12
4.1. Gesetzesänderungen	12
4.2. Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung (Mietendeckel)	12
5. Vernetzung und Kooperationen	13
6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit	13
7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	13
8. Fazit und Ausblick	14

1. Einleitung

Das Jahr 2019 war geprägt von Stabilisierung. Die bedingt durch den Standortwechsel im Vorjahr gesunkenen Beratungszahlen stiegen konstant an. Neue und bereits bekannte Klient*innen nutzten vermehrt das Beratungsangebot. Insgesamt stabilisierten sich die Beratungs- sowie Klient*innenzahlen nahezu auf dem Niveau des Jahres 2017.

Auch die Teamaufstellung veränderte sich, was zu mehr Stabilität und Kontinuität in der täglichen Arbeit führte.

Die angefragten Beratungsinhalte waren vielfältig und anspruchsvoll. Entsprechend waren alle Mitarbeiter*innen gefragt, sich stets mit den fachlichen Neuerungen vertraut zu machen und nutzten überdies rege externe Fortbildungsangebote.

Im Herbst des Jahres 2019 begannen die Vorbereitungen für die Entwicklung einer App, welche die Hilfelandschaft gemäß § 67 SGB XII abbildet. Das Vorhaben wurde in das Projekt Beratungsstelle integriert.

1.1. Rahmenbedingungen

Die Beratungsstelle wird vom gemeinnützigen Träger GEBEWO pro, im Dachverband des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, betrieben.

Auch im Jahr 2019 konnte die Finanzierung der Beratungsstelle über Zuwendungsmittel des Integrierten Sozialprogramms (ISP) der Senatsverwaltung für Soziales sowie durch Eigenmittel des Trägers sichergestellt werden.

Das Kernteam bestand im Jahr 2019 aus insgesamt fünf Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie einer Verwaltungsfachfrau.

Die Studentin, welche seit 2018 zunächst auf Basis der Übungsleiterpauschale und später in Teilzeit als Krankheitsvertretung in der Beratungsstelle tätig war, schloss ihr Studium erfolgreich ab.

Zum Ende des Jahres 2019 zeichnete sich ab, dass die langzeiterkrankte Kollegin nicht zurückkehren würde. Somit konnte der Krankheitsvertretung eine unbefristete Einstellung ab Januar 2020 angeboten werden, welche diese gern annahm.

Von Anfang März bis Anfang August 2019 absolvierte ein Student der EFB sein Blockpraktikum in der Beratungsstelle.

Die Büroräumlichkeiten in der Taborstraße 17 in Berlin Kreuzberg sind auf zwei Etagen verteilt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, die verkehrstechnische Anbindung ist jedoch gut.

1.2. Zielgruppe und Problemlagen

Im Jahr 2019 war ein Anstieg sowohl bei den Beratungen als auch bei den Klient*innenzahlen zu verzeichnen. Es fanden 413 Beratungen mehr als im Vorjahr statt, was einem signifikanten Anstieg von 14,6 % entspricht. Die Anzahl der Ratsuchenden stieg um 35 (=2,7 %).

In Korrelation bedeutet das eine Zunahme der durchschnittlichen Anzahl an Beratungen je Person von 2,2 im Jahr 2018 zu 2,4 im Jahr 2019. Worin der Anstieg begründet ist, wird aus der erhobenen Statistik nicht ersichtlich.

Das Beratungsangebot erreichte die gewünschte Zielgruppe: Der überwiegende Teil der Ratsuchenden war bereits wohnungs- oder sogar obdachlos, der andere Teil lebte in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder war von Wohnungslosigkeit bedroht.

Es wird statistisch erfasst, welche drängenden Probleme die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle bei den einzelnen Ratsuchenden feststellen. Die benannten Problemfelder betrafen zumeist die Wohnsituation (bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder beengte Wohnverhältnisse), die (fehlende) materielle Absicherung sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden (Schwellenängste, fehlerhaft ausgestellte Leistungsbescheide beziehungsweise fehlerhafte oder intransparente Sozialleistungsberechnungen, unzureichende Kenntnis über Leistungsansprüche und vieles mehr).

Die durchschnittliche Anzahl der erfassten Problemfelder je Klient*in sank etwas im Vorjahresvergleich von 3,4 zu 3,2.

	2018	2019		2018	2019
Problemfelder	Anzahl	Anzahl	Problemfelder	Anzahl	Anzahl
strafrechtliche Situation	24	19	Sucht	53	39
Wohnsituation	1258	1302	soziale Kontakte	43	41
Arbeit/Ausbildung	238	178	Umgang mit Behörden	968	919
Schulden	252	282	Migrationshintergrund	255	170
materielle Absicherung	791	820	Gewaltbereitschaft	6	7
Gesundheit	163	155	Gewalterfahrung	45	35
psychosoziale Stabilität	195	176	Hygiene	2	*
sonstiges	77	100	*wurde im Statistikprogramm nicht erhoben		
<u>Problemfelder gesamt</u>			<u>durchschnittliche Anzahl je Klient*in:</u>		
im Jahr 2018: 4370			im Jahr 2018: 3,4		
im Jahr 2019: 4243			im Jahr 2019: 3,2		

Durch das Beratungsangebot wurden die konzeptionell vorgesehenen Zielgruppen erreicht:

- Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen,
- Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen,
- Personen in unzureichenden oder unzumutbaren Wohnverhältnissen,
- Personen ohne existenzsichernde Einnahmen,
- Personen in besonderen Lebensverhältnissen, die zur Behebung der Schwierigkeiten der Hilfe Dritter bedürfen.

1.3. Konzeptionelle Erweiterung

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Soziales – basierend auf den guten Erfahrungen mit der beim Träger angesiedelten Kältehilfe-App - begannen im Herbst 2019 die ersten Arbeiten für die Erstellung einer Website in Kombination mit einer mobilen App unter dem Titel: „Perspektive gewinnen! Die Berliner Hilfen nach § 67 SGB XII – nutzer*innennah und im Überblick“. Eine Testversion soll ab Januar 2020 zur Verfügung stehen.

In der App, welche auch offline nutzbar sein wird, sowie auf der zugehörigen Homepage soll das Berliner Hilfesystem für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten dargestellt werden. Zudem soll eine Verlinkung zu den Krisendiensten, den Notübernachtungen und den Angeboten der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen/Fachstellen für Wohnungsnotfällen integriert sein.

Eine Filterfunktion erleichtert das Navigieren und ermöglicht, das passgenaue Hilfeangebot zu finden. Die Hilfesuchenden können über die App direkten Kontakt mit der auf ihre Bedürfnisse passenden Betreuungseinrichtung aufnehmen.

Das Projekt wurde ausgeschrieben und an eine IT-Firma vergeben. Finanziell und konzeptionell wurde das Projekt in der Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung verortet. Die Zuwendungssumme wurde vom ISP entsprechend aufgestockt.

Voraussichtlich im ersten Quartal 2020 sollen App und Webseite nach erfolgreicher Testung verfügbar sein.

Zwei Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sollen kontinuierlich Änderungen in den Datensätzen einpflegen.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden der Beratungsstelle als Ansprechpartner*innen für die Nutzer*innen der App und Webseite fungieren, die Schwierigkeiten bei der Navigation haben. Auch inhaltliche Fragestellungen können aufgegriffen und Vermittlungen in die Hilfen nach § 67 SGB XII unterstützt werden.

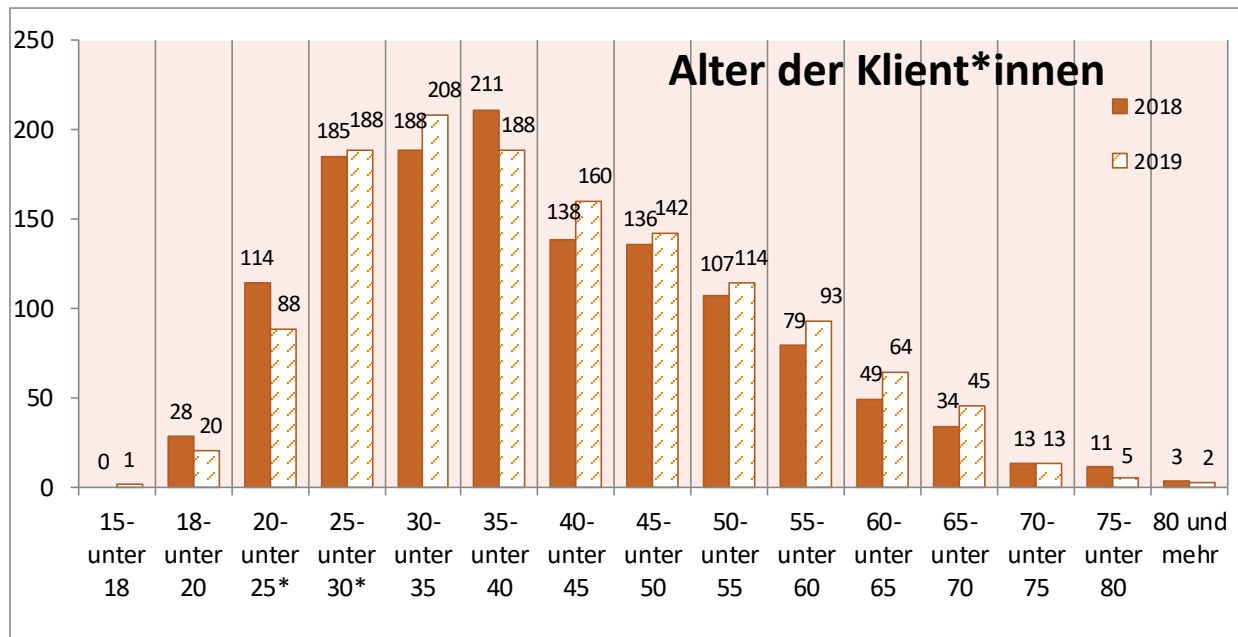
2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten

Die Gesamtstatistik liegt der Senatsverwaltung in Form des Strukturierten Sachberichtes vor. Nachfolgend sind einige ausgewählte Daten des Jahres 2019 im Vergleich zum Vorjahr dargestellt und ausgeführt.

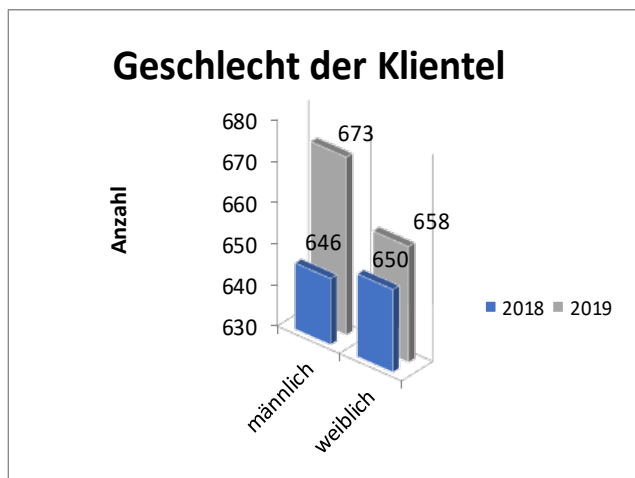
2.1. Alter

Zwei Drittel der Klient*innen befanden sich wie auch im Vorjahr in den Altersgruppen der 25- bis unter 50-jährigen.

Unser Angebot wurde von den 18- bis unter 25-jährigen weniger als im Jahr 2018 in Anspruch genommen, wo hingegen eine Zunahme bei den älteren Personengruppen bis zu 70 Jahren erfolgte. Diese Entwicklung wurde bereits im Jahr 2017 von uns beobachtet.



2.2. Geschlecht



Die Verteilung der Geschlechter unserer Klientel ist seit Jahren unverändert. In einem Jahr sind es etwas mehr Frauen, ein anderes Mal etwas mehr Männer, die unsere Beratungsstelle aufsuchten. Im Jahr 2019 waren 50,6 % männlich und 49,4 % weiblich.

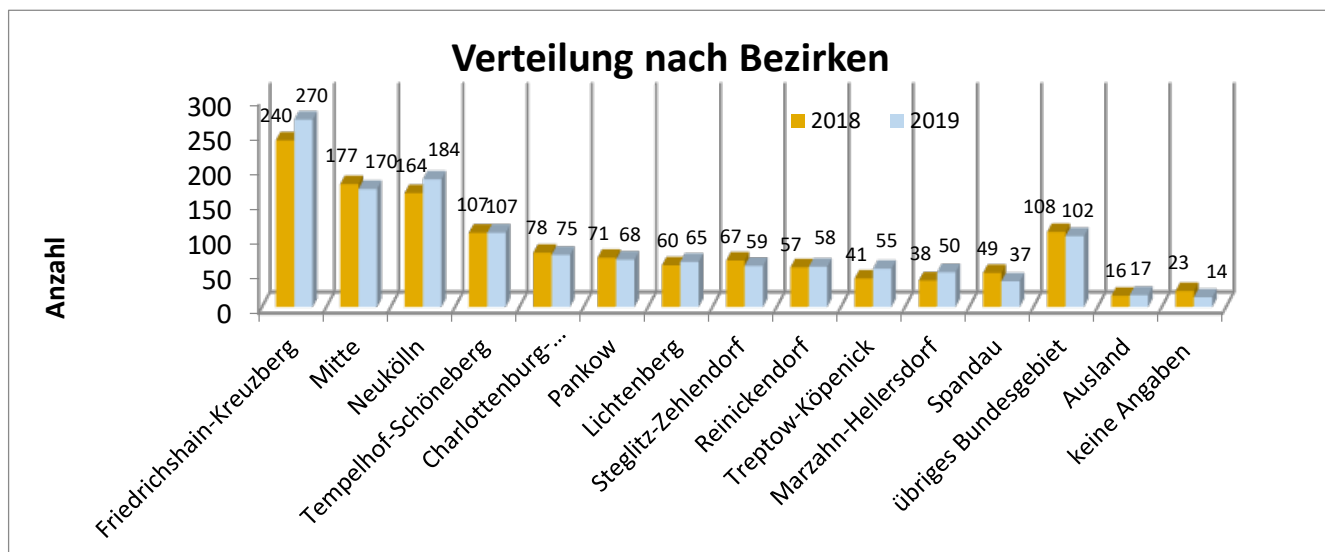
Bis zu diesem Jahr wurden keine Erhebungen zum so genannten dritten Geschlecht („divers“) gemacht, was sich ab dem Jahr 2020 ändern wird.

2.3. Verteilung nach Bezirken

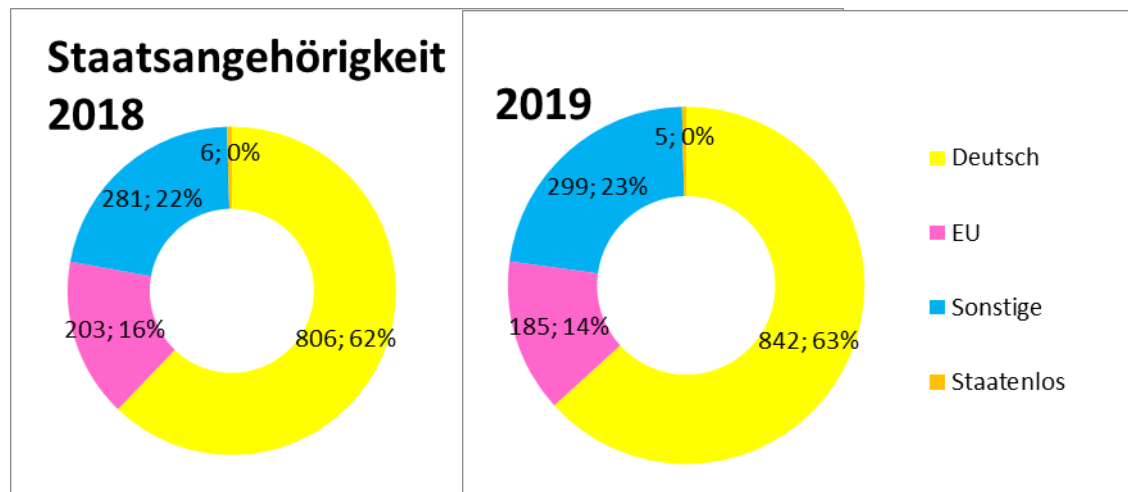
Im Jahr 2019 gab es keine deutlichen Veränderungen hinsichtlich der Bezirke, aus denen die Ratsuchenden kamen. Schwerpunktmäßig kam die Klientel aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und angrenzenden Bezirken.

Die Grafik zeigt, dass das Beratungsangebot über die Bezirks- und Bundeslandgrenzen hinaus rege in Anspruch genommen wurde.

Im Punkt „keine Angaben“ sind anonyme Beratungen (über Telefon, Email) sowie Beratungen zusammengefasst, bei denen zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Statistikbogens die örtliche Zuständigkeit unklar war (zum Beispiel wohnungslose Menschen). Die Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

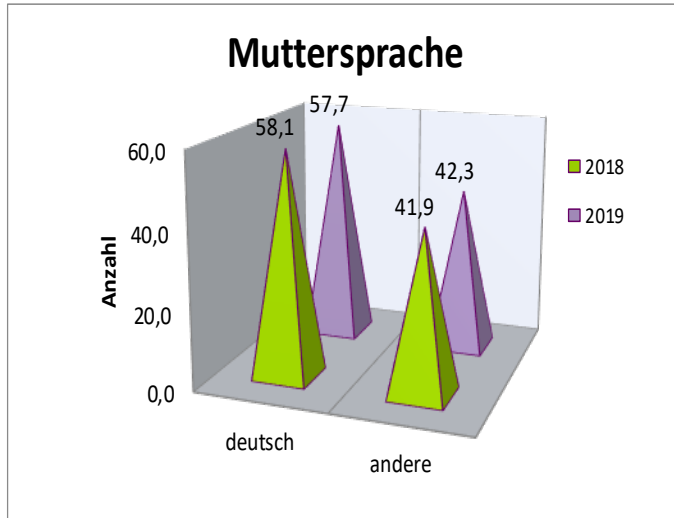


2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache



Die Anzahl der Ratsuchenden aus der EU sank im Jahr 2019 von 16 % auf 14 %, insgesamt sind das 18 Personen weniger.

Rund zwei Drittel aller Besucher*innen der Beratungsstelle hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausgehend vom Indikator Muttersprache hatten 42,3 % aller Ratsuchenden einen Migrationshintergrund, also auch ein Teil derer mit deutscher Staatsangehörigkeit.

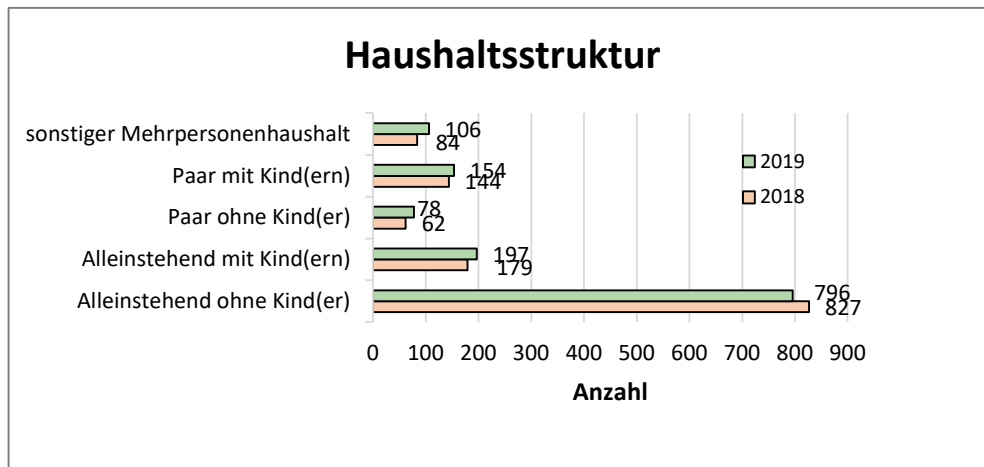


Im Berichtsjahr wurden 51 Personen (= 3,8 %) statistisch erfasst, die ab 2015 als geflüchtete Menschen nach Deutschland kamen. Das ist eine Verringerung im Vergleich zum Jahr 2018. Unser Beratungsangebot wird in der Regel nicht von geflüchteten Menschen genutzt, da es viele spezialisierte Beratungseinrichtungen gibt.

2.5. Haushaltsstruktur

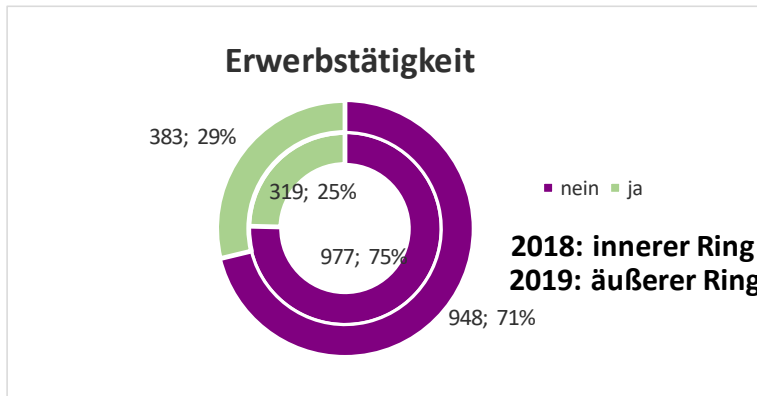
Die Gruppe der Alleinstehenden war weiterhin die am stärksten vertretene Personengruppe, sank jedoch im Vorjahresvergleich um 4,1 % (=31 Personen), wohingegen die Gruppe der Personen in sonstigen Mehrpersonenhaushalten um 1,5 % (=22 Personen) anstieg. In diesem Punkt sind zum Beispiel Mitglieder von Wohngemeinschaften oder Volljährige, die im Haushalt ihrer Eltern leben, zusammengefasst.

Der Anstieg kann auf eine enge Kooperation mit der Beratungsstelle des Studierendenwerkes zurückzuführen sein. Die zu uns vermittelten Studierenden lebten häufig in Wohngemeinschaften in teils unzumutbaren oder existenzgefährdeten Verhältnissen (z.B. unverhältnismäßig hohe Mieten für sehr kleine Zimmer, illegale Vermietungen, monatweise Mietverträge).



669 Kinder wurden bei der Abfrage im Jahr 2019 erfasst, was einem Zuwachs von 72 (=12,1 %) entspricht. Das bedeutet, dass diese Kinder mittelbar von dem Problem der (drohenden) Wohnungslosigkeit betroffen waren.

2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation



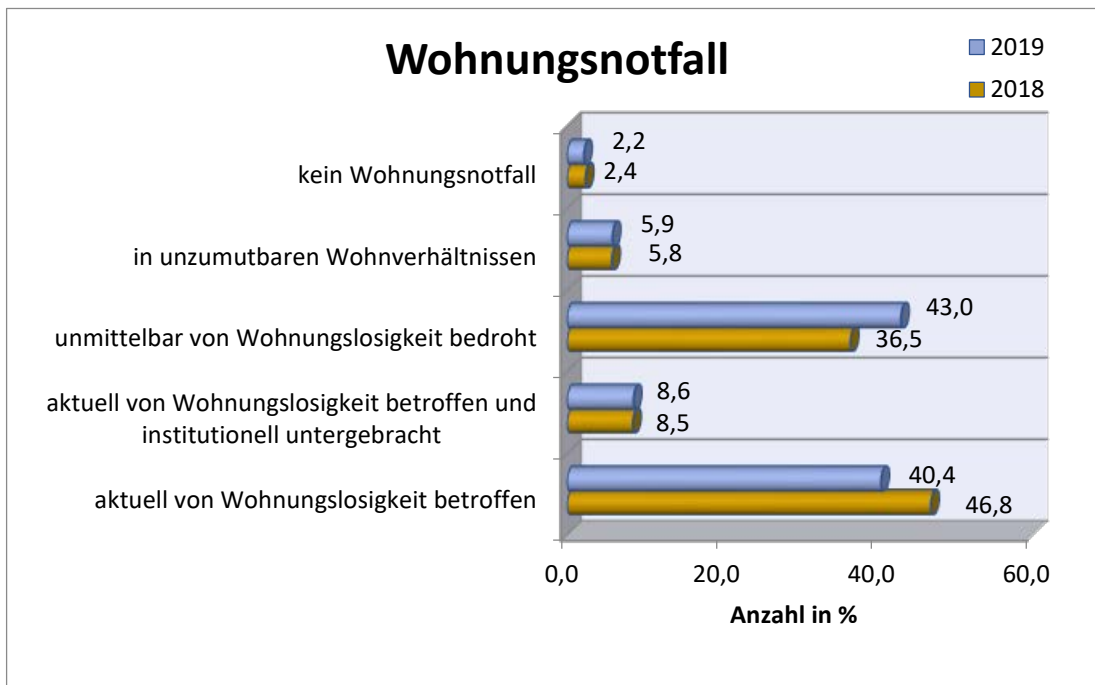
Die Zahl der Erwerbstätigen stieg im Jahr 2019 um 4 % auf 29 % an. Analog dazu erhöhte sich die Anzahl derer, die als überwiegendes Einkommen ihr Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit angaben um 5,7 %. Das ist eine erfreuliche Entwicklung und vermutlich der (Mindest-)Lohnentwicklung der vergangenen Jahre geschuldet. Nach unserem subjektiven Empfinden betraf die Wohnungs-

losigkeit nicht nur ALG II-Bezieher*innen, sondern auch zunehmend berufstätige Menschen.

Die meisten Besucher*innen der Beratungsstelle waren auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II (ALG II) angewiesen (588 = 44,2 %).

Die Gruppe derer, die bei Erstberatung gar kein Einkommen hatten, ist wieder etwas gesunken von 181 (=14 %) im Jahr 2018 auf 162 (= 12,2 %) Personen im Jahr 2019.

2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall



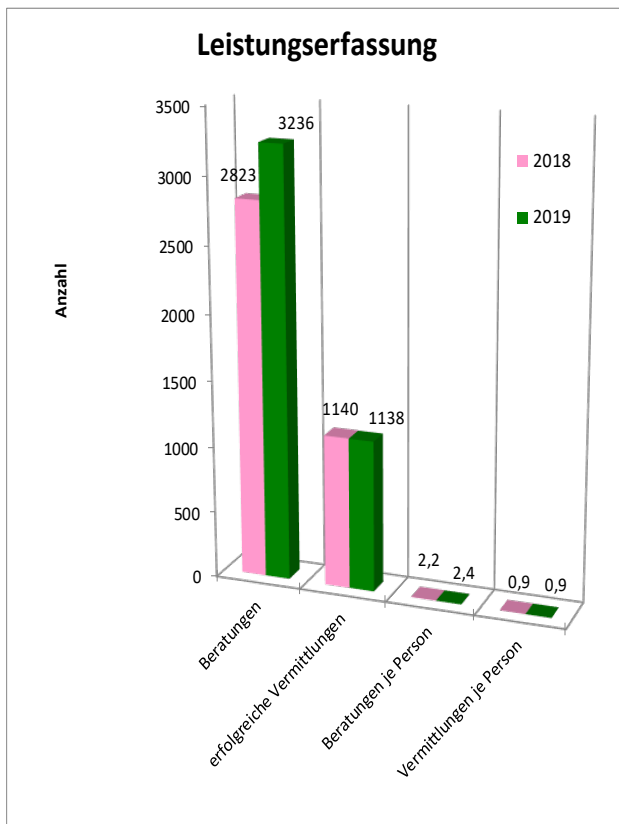
135 (=10,1 %) Ratsuchende waren zum Zeitpunkt der Abfrage in 2019 ohne jegliche Unterkunft. Das ist ein signifikanter Rückgang von 14,2 % im Vorjahr. Das könnte auf die Ausweitung des Kältehilfeangebotes, insbesondere der ganzjährig betriebenen Einrichtungen, zurückzuführen sein.

Die Anzahl der Ratsuchenden, die wohnungslos sowie institutionell untergebracht waren, blieb mit 8,6 % nahezu gleich.

Die Zahl derer, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht ist, ist deutlich angestiegen von 36,5 % im Jahr 2018 auf 43 % im Berichtsjahr. Im Verhältnis dazu sank die Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen von 46,8 % im Vorjahr auf 40,4 % im Jahr 2019. Das ist eine positive Entwicklung, da präventive Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung des Wohnungsverlusts häufig zielführender sind als die Wohnraumversorgung bei bereits eingetretener Wohnungslosigkeit.

2.8. Leistungserfassung

Die durchschnittliche Anzahl an Beratungen je Person stieg von 2,2 auf 2,4 an. Inwieweit das von der Komplexität angefragter Beratungsthemen abhängig ist oder auf sich wiederholende Beratungsbedarfe zurückzuführen lässt, können wir nicht beurteilen.



Die Vergabe einer Postadresse stieg weiter an: im Jahr 2019 nutzten 174 obdachlose und wohnungslose Menschen das Angebot einer Postadresse. Noch im Vorjahr waren es 155 Personen.

Darüber hinaus erhielten 37 mittellose Personen Beihilfen in Form von BVG-Fahrscheinen oder Gutscheinen für Fotos zur Erstellung eines Personalausweises.

3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis

Im Folgenden sind vier Fälle aus unserer Beratungspraxis beschrieben, welche die Ausgangslage und das Ergebnis einer Beratung darstellen.

3.1. Fall 1: Abwendung einer fristlosen und fristgerechten Kündigung

Ein berufstätiger Klient mit Migrationshintergrund erhielt aufgrund von Mietschulden im Juni 2019 die fristgerechte und fristgemäße Kündigung seiner Einzimmerwohnung.

Das Mietverhältnis bestand zu diesem Zeitpunkt bereits seit etwa neun Jahren.

Seine Frau und zwei seiner Kinder lebten in Afrika. Er unterstützte sie durch regelmäßige Geldzahlungen. Da die Familie im April und Mai etwas mehr Geld benötigte, entschied sich der Klient, die Miete für seine Wohnung nicht zu zahlen und stattdessen das Geld seiner Familie zu schicken, wodurch ihm Mietschulden entstanden.

Er wollte die ausstehenden Mieten später in Raten bei der Hausverwaltung abzahlen.

Das führte dazu, dass die Hausverwaltung von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machte und im Juni die doppelte Kündigung zustellte, also sowohl die fristlose als auch die fristgerechte.

Nach Rücksprache mit der Hausverwaltung wurde deutlich, dass diese nicht bereit war, die fristgerechte Kündigung zurückzunehmen.

Der Klient zahlte die ausstehenden Mieten und hatte fortan noch sechs Monate Zeit, um sich eine neue Unterkunft zu suchen, bevor die Kündigungsfrist ablief.

Wir unterstützten den Klienten bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins und führten Beratungen zu Themen wie die Beschaffung einer SCHUFA-Auskunft und zur Wohnungssuche durch. Trotz Unterstützung von Seiten der Beratungsstelle blieben die Wohnungssuchbemühungen jedoch leider ohne Erfolg.

Im August 2019 erfolgte ein Eigentümerwechsel und somit ein weiterer Versuch, das Mietverhältnis zu retten. Leider zeigte sich die neue Hausverwaltung trotz mehrfacher Vermittlungsversuche unsererseits nicht an einer Fortführung des Mietverhältnisses interessiert.

Als der Mann im November 2019 noch immer keine passende Wohnung gefunden hatte, kam allmählich Verzweiflung auf. Er beauftragte einen Makler, doch auch dieser hatte keinen Erfolg.

Kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist geschah dann etwas Erstaunliches: die Hausverwaltung stimmte der Fortführung des Mietverhältnisses zu und der Klient erhielt einen neuen Mietvertrag. Im Endeffekt zahlte sich die Hartnäckigkeit des Klienten in Verbindung mit der Unterstützung der Beratungsstelle doch noch aus und das Mietverhältnis wurde gerettet.

3.2. Fall 2: Gefährdung des Mietverhältnisses durch verspätete Wohngeldbewilligung

Eine alleinerziehende Mutter konnte aufgrund der Elternzeit ihre selbständige Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben. Da das bewilligte Elterngeld sowie das Kindergeld nicht ausreichten, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken, beantragte sie Wohngeld. Dieses wäre zwar etwas niedriger als ihr Anspruch auf ALG II, aber in einer Höhe, wo sie die Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Sozialleistungen hatte.

Das Wohnungsamt ließ sich monatelang Zeit, den Wohngeldantrag zu bearbeiten. Zwischenzeitlich waren ihre geringen Rücklagen aufgebraucht, so dass sich die Frau Geld von Bekannten lieh, um ihre Miete zu zahlen.

Als sie keine andere Möglichkeit mehr sah, entschloss sie sich nach fünf Monaten, doch den Antrag beim Jobcenter zu stellen. Just in dem Monat der Antragstellung beim Jobcenter wurde

ihrem Wohngeldantrag stattgegeben und sie erhielt eine Nachzahlung für die vergangenen Monate in Höhe von mehr als 1200,00 €.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB II wurde die Wohngeldzahlung in voller Höhe als einmaliges Einkommen auf den ALG II-Anspruch angerechnet, d.h. der Klientin verblieb davon nichts.

Letztlich konnte das Mietverhältnis durch die Bewilligung von ALG II gesichert werden.

Der Fall zeigt jedoch die Ungerechtigkeit einiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere im Zusammenspiel zweier Sozialleistungen. Die Familie hatte fünf Monate lang deutlich unter ihrem Existenzminimum gelebt und Privatschulden verursacht. Dieser Umstand war für das Jobcenter irrelevant; es zählte nur die Wohngeldnachzahlung als aktueller Einkommenszufluss.

Zudem gibt das Beispiel einen realistischen Einblick in die Arbeit der Wohngeldbehörde und macht deutlich, dass es hier oftmals an zeitnahen Entscheidungen mangelt. Entscheidungen, die existenziell sein können, wenn zu leistende Mietzahlungen gefährdet sind.

3.3. Fall 3: Bürokratie als „Stolperstein“ bei der Überwindung von Obdachlosigkeit

Eine obdachlose und mittellose Frau berichtete uns, sie sei zuletzt außerhalb Berlins gemeldet gewesen, halte sich jedoch seit ca. sieben Jahren an unterschiedlichen Orten in Berlin auf und wolle hierbleiben.

Sie hatte keinerlei Papiere mehr. Zunächst forderten wir im Bürgeramt der Herkunftsstadt eine Abmeldebescheinigung an und richteten eine Posterschleife in der Beratungsstelle ein.

Wir informierten sie darüber, dass sie sich zunächst beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) registrieren und einen vorläufigen Ausweis ausstellen lassen müsste. Danach sollte sie sich in der Sozialen Wohnhilfe zur Unterbringung gemäß ASOG melden.

Für beide Wege stellten wir ihr erklärende Begleitschreiben aus und unterstützten sie bei ihrem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.

Da die Frau mittellos war, erhielt sie von uns einige Fahrkarten für die Wege zu den Behörden sowie ein Handgeld aus Spendenmitteln.

Theoretisch waren die Weichen gestellt, praktisch entwickelte sich die Situation jedoch unerwartet. Im LABO erhielt die Klientin keinen vorläufigen Ausweis. Der Fall sollte zum Zwecke der Personenfeststellung an das LKA abgegeben werden und das könne einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wir kontaktierten das zuständige Sozialamt Friedrichshain-Kreuzberg, welches uns die Auskunft gab, dass man die Klientin ohne Identitätsnachweise nicht unterbringen könne. Dazu kam noch die für uns unverständliche Auskunft, dass die Klientin trotzdem ja mal vorbeikommen und es versuchen könne. Die Klientin war überdies frustriert über die Situation und wollte keinerlei unnötigen Wege unternehmen. Zur Beendigung der Wohnungslosigkeit vermittelten wir sie daher zunächst in eine Frauennotübernachtung.

Nach ca. 1 ½ Monaten kam es durch unsere Intervention endlich zu einem, wie es heißt, nötigen persönlichen Kontakt beim LKA. Scheinbar ließ sich die Situation nicht abschließend klären, denn als die Klientin nach ca. fünf weiteren Wochen erneut bei uns in der Beratungsstelle auftauchte, hatte sich keinerlei Veränderung in ihren Lebensumständen ergeben.

Wir begannen den Beratungsprozess von Neuem, da die Klientin jedoch den Kontakt abbrach, ohne Erfolg.

4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit

Im Folgenden sind einige sozialpolitische Entwicklungen des Jahres 2019 kurz beschrieben, die mittelbare oder auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Beratungsarbeit hatten.

4.1. Gesetzesänderungen

Im Jahr 2019 wurde mehrfach die für Berlin gültige AV Wohnen überarbeitet, unter anderem die Mietrichtwerte jährlich aktualisiert. Einige für unsere Klientel positiven Änderungen sind folgende: so werden nun Mitgliedsbeiträge für Mieterorganisationen und Schufakosten als Wohnungsbeschaffungskosten vom Jobcenter / Sozialamt übernommen.

Es wurde eine weitere Heizungsart, die Wärmepumpe, in die Richtwerttabellen aufgenommen und ein Klimabonus für energetisch sanierte Wohnungen berücksichtigt.

Familien mit ab fünf Familienmitgliedern erhalten besonderes Augenmerk - einer weiteren Überschreitung der Mietrichtwerte kann zugestimmt werden, soweit dadurch kostenintensivere gewerbliche oder kommunale Unterbringung beendet oder vermieden wird.

Zum 1.7.2019 wurde das Kindergeld erhöht. Zum gleichen Zeitpunkt trat die erste Novelle des Kinderzuschlags in Kraft, die zweite erfolgte zum 1.1.2020. In der Folge sollen mehr Familien als bisher Anspruch auf Kinderzuschlag haben und somit eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden können.

Klient*innen berichteten der Beratungsstelle, dass sie sich von der Bürokratie überfordert sahen und lieber auf ihren Leistungsanspruch verzichteten, statt mit einer weiteren Leistungsbehörde konfrontiert zu sein.

Die Hilfen erscheinen uns Berater*innen als zu hochschwierig, die Zusammenarbeit der Leistungsbehörden als zu schwerfällig und mitunter nicht nachvollziehbar. So wurden beispielsweise die Bewilligungsbescheide der jeweils anderen Leistung (Wohngeld und Kinderzuschlag) angefordert, die noch nicht erstellt wurden.

Am 5.11.2019 wurde das lange erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts getroffen. Sanktionen über 30 % der Regelleistung wurden als verfassungswidrig eingeschätzt und dürfen somit nicht mehr verhängt werden.

4.2. Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung (Mietendeckel)

Bereits im Jahr 2019 war das Berliner Abgeordnetenhaus damit beschäftigt, das Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung, in der Presse als „Mietendeckel“ bezeichnet, auf den Weg zu bringen. Das Gesetz trat am 23.02.2020 in Kraft, enthält den Stichtag 18.06.2019.

Das Gesetz begrenzt Mieterhöhungen für rund 90 % aller Berliner Mietwohnungen und legt fest, dass eine überhöhte Miete verboten ist.

Inwieweit der Mietendeckel Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, insbesondere für unsere wohnungs- und obdachlose Klientel, haben wird, bleibt abzuwarten.

5. Vernetzung und Kooperationen

Die Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung ist sowohl trägerintern, als auch extern gut vernetzt.

Intensivere Kontakte bestanden bzw. wurden aufgebaut zu der Beratungsstelle des Studierendenwerkes, der Schuldnerberatung DILAB, dem Berliner Arbeitslosenzentrum, dem Frauentreffpunkt Selchower Straße, Evas Arche, Die Brücke, Gangway, Fixpunkt, Neue Chance, der Notunterkunft für Familien Wrangelstraße, der Notübernachtung für Frauen Tieckstraße (GEBEWO pro) sowie diversen GEBEWO-Projekten.

Die Beratungsstelle ist in regelmäßigem Austausch mit den anderen ISP-geförderten Wohnungslosenberatungsstellen in der Levetzowstraße und in der Bornitzstraße sowie mit dem Projekt Klik e.V.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit

Am 08.04.2019 fand die zunächst letztmalig in der bisherigen Form durchgeführte Kältehilfeabschlussveranstaltung statt, bei der die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung in der St.-Thomas-Kirche beteiligt waren.

Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle besuchten im Jahr 2019 regelmäßig den AK im BALZ (Berliner Arbeitslosenzentrum), eine Arbeitsgruppe der LAK (Landesarmutskonferenz) sowie diverse trägerinterne Gremien, unter anderem den Qualitätszirkel und temporäre Arbeitsgruppen.

Der Flyer der Beratungsstelle wurde mit einem aktualisierten Teamfoto versehen.

7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Am Thema der Qualitätssicherung und –entwicklung wurde kontinuierlich weitergearbeitet. Es erfolgte eine regelmäßige Teilnahme im trägerinternen Qualitätszirkel.

Außerdem wurden die wöchentlichen Teamsitzungen sowie die monatlich stattfindenden Supervisionen genutzt, um sich fachlich auszutauschen, die eigene Beratungspraxis zu reflektieren und sich gegenseitig auf den neuesten Wissensstand zu bringen.

Im Jahr 2019 wechselte das Beratungsstellenteam zu einer neuen Supervisorin, welche fachliche Inhalte sowie Teamentwicklungsprozesse supervisorisch begleitet.

Fortbildungen, zum Beispiel zum Mietrecht oder zu Unterstützungsmöglichkeiten für EU-Bürger*innen, wurden von den Mitarbeiter*innen ebenso genutzt wie die Möglichkeit eines Bildungsurlaubs im Ausland, um sich weiterzubilden und das Wissen im Team zu multiplizieren.

8. Fazit und Ausblick

Während ich auf das Jahr 2019 zurückblicke, hält das Jahr 2020 bereits besondere Herausforderungen in Form der Anpassung unserer Beratungsarbeit an die Umstände der weltweiten Coronavirus-Pandemie für uns Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle sowie unsere Klientel bereit. Inwieweit das Auswirkungen auf die Beratungszahlen und die Inhalte der Arbeit haben wird, werden wir erst im nächsten Jahr rückblickend betrachten können.

Ich bin daher dankbar, dass wir im Jahr 2019 unsere Arbeit in „gewohnter“ Form durchführen und für unsere Klientel im persönlichen Kontakt erreichbar sein konnten.

Durch unsere Beratungsarbeit ist es uns gelungen, prekäre Lebensumstände zu beseitigen, Mietverhältnisse zu retten sowie obdachlose Menschen an die richtigen Hilfsangebote zu vermitteln, so dass sie wieder ein Dach über dem Kopf hatten.

Sozialpolitisch hat sich einiges bewegt im letzten Jahr. Man denke nur an den Mietendeckel, der in Berlin verabschiedet wurde.

Wohnungswirtschaftlich besteht jedoch nach wie vor Nachbesserungspotential. Wohnungsnot ist in Berlin ein brisantes Thema, welches unsere Beratungsarbeit weiter dominieren wird.

Berlin, März 2020

Silva Schnur (Einrichtungsleiterin)

Freigabe: Hartmut Heidt (Bereichsleitung)